

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 die nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hörstel beschlossen:

**§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Hörstel ist durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 aus dem Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden des Amtes Riesenbeck, und zwar Stadt Bevergern, Dreierwalde, Hörstel und Riesenbeck, sowie der Zuordnung der Gebietsteile Lütkenfelde und Fernrodde der Gemeinde Rheine rechts der Ems am 01. Januar 1975 gebildet worden.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 10.732 ha.

**§ 2
Siegel**

Der Stadt Hörstel ist durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 10.04.1987 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden. Die Stadt führt im Dienstsiegel das Wappenschild der Stadt Hörstel mit dem Umschrift STADT HÖRSTEL. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

**§ 3
Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtteile eingeteilt:
- a) Bevergern, umfassend das Gebiet der ehemaligen Stadt Bevergern einschl. des eingegliederten Ortsteils Fernrodde;
 - b) Dreierwalde, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dreierwalde einschl. des eingegliederten Ortsteils Lütkenfelde;

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

- c) Hörstel, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hörstel;
- d) Riesenbeck, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Riesenbeck.

(2) Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in dem Stadtteil, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihres Stadtteils gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Stadtteil aufzugreifen und an den Rat weiterzuleiten.

Der Rat soll den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtteils berühren, hören.

Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin über wichtige Angelegenheiten des betreffenden Stadtteils zu informieren.

(4) Wird der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt, so führt er bzw. sie diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihres Stadtteiles mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin durch die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er /sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Daneben stehen dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO sowie Reisekostenvergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern- und -urkunden wird die Bezeichnung „Hörstel“ verwendet.

§ 5

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Aufgabenbereich nach den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten. Diese soll mit 8 Wochenstunden für den Bereich der Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

**§ 6
Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates**

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

(3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

**§ 7
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner /die Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ ihr beauftragte (r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

**§ 8
Anregungen und Beschwerden**

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hörstel fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hörstel fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Erledigung, soweit er hierüber nicht selbst entscheidet.

(5) Dem Antragsteller/ Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Erledigung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt Hörstel nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Der Antragsteller / die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu seinen / zu ihren Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat der Stadt Hörstel führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Hörstel".

(2) Die Ratsmitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“ oder „Ratsfrau“.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein und wird vor der Bildung des Ausschusses durch

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

Ratsbeschluss festgesetzt.

- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und eine Zuständigkeitsordnung erlassen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, werden in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

**§ 11
Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 I Satz 3 GO). Sie sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erlass allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

**§ 12
Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 14,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige erhalten eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Die Verdienstauffallpauschale wird für längstens 9 Stunden täglich und für die Zeit bis 17.00 Uhr gezahlt.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstat-

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

tet.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 30,00 € je Stunde übersteigen.
- f) Fahrtkosten werden unter den Voraussetzungen des § 8 Entschädigungsverordnung gezahlt.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur
- Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- Ausschuss für Familien, Generationen und Soziales
- Rechnungsprüfungsausschuss

(6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

**§ 13
Bürgermeister / Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt:
- a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
 - b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - c) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und Beiträge) bis zur Höhe von 5.000,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - d) Geldforderungen der Stadt zu stunden. Die Stundung darf nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden,
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000,00 Euro abzuschließen,
 - g) über Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 € netto zu entscheiden
 - h) über Aufträge mit einem unbegrenzten Auftragswert zu entscheiden, wenn sich die geschätzte Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes plus einer möglichen überplanmäßigen Ausgabe bis zu 10 % des Haushaltsansatzes hält und das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält.

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

Der Bürgermeister hat den Rat über Auftragsvergaben nach lit. g) mit einem Auftragswert zwischen 20.000,00 € netto und 50.000,00 € netto, die Investitionen betreffen, sowie über Auftragsvergaben nach lit. h) in der auf die Auftragsvergabe folgenden Ratssitzung zu informieren.

i) Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit sie sich im Rahmen der vom Rat festgelegten Richtlinien bewegen, im Übrigen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro, abzuschließen.

(4) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung). Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, werden im Einvernehmen zwischen Rat und dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt der Bürgermeister nicht mit. Kommt die zuvor genannte Mehrheit nicht zustande, trifft der Bürgermeister die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

**§ 14
Stellvertretende Bürgermeister**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

**§ 15
Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin

**§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hörstel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.hoerstel.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ hingewiesen.
Soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen im Aushangkasten des Rathauses Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Riesenbeck, und des Rathauses Hörstel, Tiefer Weg 5 Hörstel. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

**Hauptsatzung der Stadt Hörstel
vom 12.06.2025**

1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.06.2018 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist am 20.12.2025 in Kraft getreten.